Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1067

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0032/BE

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Portugal) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20241067.DE

1. MSG 103 IND 2024 0032 BE DE 22-07-2024 22-04-2024 PT COMMS 5.2 22-07-2024

2. Portugal

3A. Economia
Instituto Português da Qualidade, I.P.
Rua António Gião, n.º 2
2829-513 Caparica
Telefone: + 351 21 294 81 00
Fax: + 351 21 294 82 23
Correio eletrónico: not1535@ipq.pt
site: www.ipq.pt

3B. Ministério da Economia

4. 2024/0032/BE - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Bemerkungen zur Notifizierung 2024/0032/BE (Belgien) vom 19. Januar 2024 in Bezug auf den Entwurf eines Königlichen Erlasses über die Werbung für alkoholhaltige Getränke in hauptsächlich für Minderjährige bestimmten Medien, den die belgische Regierung der Europäischen Kommission in der TRIS-Datenbank vorgelegt hat.

Nachdem die belgische Regierung den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Erlass mitgeteilt hat, der den Entwurf eines Königlichen Erlasses über das Verbot der Werbung für alkoholhaltige Getränke in hauptsächlich für Minderjährige bestimmten Medien betrifft, bringt Portugal hiermit seine Besorgnis über die Auswirkungen dieser Maßnahme auf das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarkts zum Ausdruck.
Der Begriff „Werbung“ ist in Artikel 1 des Entwurfs eines Königlichen Erlasses wie folgt definiert: „jede Kommunikation, ungeachtet des Ortes, der Mittel oder der verwendeten Techniken, mit dem direkten oder indirekten Ziel, die Bekanntheit der Marke oder den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken zu fördern. Für die Zwecke dieses Erlasses gilt auch die Anbringung einer Marke oder eines Logos als Werbung.“ Dies scheint unbegrenzt und umfassend zu sein und kann daher zu Rechtsunsicherheit, Unklarheit und Instabilität auf dem Markt führen, insbesondere im Hinblick auf die Anzeige einer Marke oder eines Logos gemäß der Definition von Werbung.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs „Werbung“ in dem Entwurf eines Königlichen Erlasses nicht der Definition in Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (RICHTLINIE 2010/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. März 2010 in ihrer derzeitigen Fassung) entspricht, wodurch ihr Ziel über die Vermarktung des Produkts hinaus auf die Förderung der Markenbekanntheit ausgeweitet wird.

Da zudem die Marke und/oder das Logo als Werbung betrachtet werden und somit z. B. die Anpassung des gesamten Merchandisings einer Marke an den belgischen Markt erforderlich ist, wird sich der Vorschlag eines belgischen Königlichen Erlasses zwangsläufig negativ auf den freien Warenverkehr auswirken, der zu den Eckpfeilern des EU-Binnenmarkts gehört. Die Schaffung ungerechtfertigter Handelshemmnisse zwischen den Mitgliedstaaten, die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen gleichkommen, verstößt gegen Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Portugal ist der Auffassung, dass die belgische Regierung unbedingt die Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften sowie die Harmonisierung der Rechtsvorschriften sicherstellen muss, wobei die bestehenden Vorschriften in den anderen Mitgliedstaaten und die Auswirkung zu berücksichtigen sind, die eine weit gefasste Definition von Werbung nach Artikel 34 AEUV hat, der „mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung“ zwischen den Mitgliedstaaten verbietet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die belgische Regierung die weit gefasste Definition des Begriffs „Werbung“ in Artikel 1 des Entwurfs eines Königlichen Erlasses überarbeiten sollte, um künftige Streitigkeiten und Praktiken zu vermeiden, die als Einfuhrbeschränkungen angesehen werden und somit gegen Artikel 34 AEUV verstoßen.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu